

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903  
13 (1866)**

16 (17.4.1866)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-528549](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-528549)

# Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljahr. Preanumer. Preis: 3<sup>3</sup>/<sub>4</sub> gr.

**1866.** Dienstag, 17. April. **N<sup>o</sup>. 16.**

## Bekanntmachungen.

1) Die Rechnung der Armencaſſe der Stadtgemeinde Oldenburg für 1864/65 iſt mit den Beilagen, Erläuterungen, Erinnerungen und deren Beantwortung vom 14. bis 28. d. M. auf dem Rathhauſe in der Registratur zur Einſicht der Betheiligten und Einbringung etwaiger Bemerkungen öffentlich ausgelegt.

Oldenburg, aus der Armencommiſſion, 1866 April 9.

2) Daſ am 1. April 1864 übergebene Teſtament deſ weil. Tabackſfabrikanten Johann Heinrich Meyer hieſelbſt ſoll am 18. April d. J. Morgens 11 Uhr publicirt werden.

Oldenburg, 1866 April 11. (Amtsgericht Abth. I.)

3) Der Tiſchler Johann Heinrich Gerdsen am Schierlohengang hieſelbſt iſt zum Vormunde deſ minderjährigen Kindes der Ehefrau deſ Fabrikarbeiters J. A. W. Hölken zum Gerberhofe beſtellt. (Großherzogliches Amtsgericht Abth. I.)

4) Der Sandsuhrmann Carl Wilhelm Meyer hieſelbſt iſt zum Curator der minderjährigen Wittve deſ weiland Johann Heinrich Deters geborene Müller hieſelbſt beſtellt.

(Großh. Amtsgericht Abth. I.)

5) Da für die Abfuhr deſ Straßenkehrrechts aus der Stadt Oldenburg im Termine am 11. d. M. Gebote nicht erfolgt ſind, ſo ſoll ein abermaliger Verpachtungsauffaß

am 19. April d. J. Mittags 12 Uhr auf dem Rathhauſe hieſelbſt vorgenommen werden.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1866 April 11.

6) Nach Beſchluſſe deſ Gemeinderaths ſoll an der Stelle, wo der Nedderendsweg im hieſigen Stadtgebiet von der Eiſenbahnlinie Oldenburg-Heppens durchſchnitten wird, eine Uebergangſtelle über die Eiſenbahnlinie nicht angelegt, die Zuwegung zu den abgeſchnittenen Ländereien vielmehr durch einen weſtlich von der Eiſenbahn über Bakenhuſ, C. Klavemann und Weſkampſ Ländereien zu führenden, den Nedderendsweg und Milchbrinkſweg verbindenden Parallelweg erhalten werden.

In Gemäßheit Art. 55 der Wegeordnung werden alle Be-  
theiligte aufgefordert, ihre etwaigen Einwendungen gegen diese  
Aufhebung resp. Verlegung des Redderendswegs bei Verlust der-  
selben bis zum 27. April d. J. beim Magistrat anzumelden und  
zu begründen.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1866 April 11.

7) Nach Beschluß des Stadtraths soll der vom Hoheheider  
Wege nach dem Wege vor der Lehmkuhle über die olim Spiesken,  
jetzt Töpfern Weiden an der Radorster Chaussee führende öffentliche  
Fußweg — früher der Radorster und Ohmstedter Hoheheider  
Kirchpfad — unter Vorbehalt der Genehmigung Großherzoglicher  
Regierung aufgehoben werden.

In Gemäßheit Art. 55 der Wegeordnung werden alle Be-  
theiligte aufgefordert, ihre etwaigen Einwendungen gegen diese  
Aufhebung bei Verlust derselben bis zum 30. April d. J. beim  
Magistrat anzumelden und zu begründen.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1866 April 12.

8) Am Sonnabend den 21. April d. J. Nachmittags 3 Uhr  
sollen bei der städtischen Volksschule an der Georgstraße für die  
hiesige Armen- und Schulcasse nachstehende Gegenstände:

1 Ambos und Blasebalg nebst Zubehör und einiges Schlosser-  
geräth, alles gut erhalten, 2 alte Garnwinden, 20 alte Spinn-  
räder, 1 Bettschirm, 2 Warmkörbe, mehrere alte Stühle und  
Bänke, 1 Regentonnen, 1 altes Catheder, verschiedene Kleidungs-  
stücke, 1 Tellerborte und verschiedene andere Geräthe, altes Eisen zc.  
öffentlich meistbietend mit Zahlungsfrist verkauft werden.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1866 April 12.

9) Unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 3. d. M.,  
betr. das Anlegen der Hunde im Bezirke der Stadt Oldenburg,  
wird hiemit verordnet, daß bis weiter alle Hunde im Bezirke  
der Stadt Oldenburg entweder angelegt bleiben oder mit einem  
das Beißen sicher verhindernden Maulkorb von Eisendraht, wo-  
von ein Modell in der Polizeiwachstube auf dem Rathhause zur  
Ansicht ausliegt, versehen sein müssen.

Nicht mit einem Maulkorb versehene, oder mit einem nicht  
vorschriftsmäßigen, nicht gehörig sichern Maulkorb betroffene  
Hunde werden eingefangen und getödtet, die Eigenthümer derselben  
aber in Brüche bis zu 5  $\mathcal{M}$  genommen werden.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1866 April 13.

10) Am 26. d. M. Mittags 12 Uhr soll auf dem Rath-  
hause das städtische Pachtstück, der s. g. Lappan im Heiligen-  
geistthurm abermals öffentlich meistbietend zur Verpachtung auf-  
gesetzt werden. — Der Antritt erfolgt am 1. November d. J.  
Die Pachtbedingungen können in der Registratur des Magistrats  
eingesehen werden.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1866 April 13.

Gefundene Sachen: 1 Uhrschlüssel, 1 Buch, 1 Mütze, 1 Handschuh.

### Stadtrath.

Sitzung vom 6. April 1866.

(Fortsetzung.)

2. Ward der Beschlusentwurf vom 19. Febr. d. J., betr. die Aufhebung des Verbindungsweges zwischen Dwostraße und Steinweg, gegen welchen, nachdem er die vorschristsmäßige Zeit ausgelegen hatte, Einwendungen nicht vorgebracht waren, zum Beschluß erhoben und auf desfälligen Antrag des Magistrats zugleich genehmigt, daß der dem Landanlieger Kaufmann Thöle zufallende Theil des alten Wegkörpers diesem auch schon jetzt überwiesen werde, da derselbe sich bereit erklärt habe, die Verbindung der Verlängerungen der Dwostraße und Auguststraße im Laufe des nächsten Winters 1866/67 zur Ausführung zu bringen und alsdann das dazu erforderliche Areal abzutreten.

3. Die Ansetzung verschiedener Häuser zu Service- und Nachtwächtergeld ward wie vom Magistrat beantragt genehmigt.

4. Von dem Oberhofmeister von Freitag hies. war vor einiger Zeit dem Magistrat mitgetheilt, daß er, einem wiederholt ausgesprochenen Wunsche seiner vor Kurzem verstorbenen Tochter folgend, ein Capital von 1000  $\mathcal{R}$  der Stadt offeriren wolle, dessen Aufkünfte dazu bestimmt sein sollten, einen Theil der Kosten zu decken, die aufgewandt werden müßten, um für die hiesige Stadt eine oder zwei Diakonissinnen zu gewinnen, deren Bestimmung es sei, Kranke der Stadt in ihren Privatwohnungen zu verpflegen.

Nachdem nun zunächst vom Magistrat an den Vorstand der Diakonissenanstalt zu Kaiserswerth eine desfällige Anfrage gerichtet, von dort aber die Antwort zurückgekommen war, daß die dortige Anstalt zur Zeit völlig außer Stande sei, ein Paar Pflegerinnen hieher zu entsenden, da noch vielfache anderweite Gesuche, die noch nicht hätten befriedigt werden können, vorlägen, daß höchst wahrscheinlich aber die Mutterhäuser in Hamburg und Rostock den hiesigen Anforderungen würden genügen können, war diese Angelegenheit dem Stadtrath zur gefälligen Kenntnißnahme und Erklärung darüber mitgetheilt:

1. ob von Seiten des Stadtraths gegen die Annahme der Stiftung als eine städtische (Art. 113 der Gem.-Ordn.) etwas zu erinnern sei,

2. ob für den gedachten Zweck ev. eine Beihülfe aus Gemeindemitteln in Aussicht genommen werden dürfe, oder ob wegen Deckung der Kosten lediglich auf freiwillige Beiträge Bedacht zu nehmen sei.

Der Stadtrath nahm die Stiftung als eine städtische dankbar an, selbstredend mit dem Vorbehalt, weitere für die Stiftung zur Krankenpflege in hiesiger Stadt eingehende, oder von der Stadt gewährte Beiträge nicht bloß zur Krankenpflege durch Diaconissen verwenden zu müssen, falls es überall die Absicht des Herrn Freiherrn von Freitag sein sollte, die Stadt bei Verwendung seiner Gabe in dieser Weise zu binden.

Auf eine Beihülfe aus Gemeindemitteln glaubte der Stadtrath einstweilen nicht eintreten zu müssen.

### Allerlei.

Gelegentlich der derzeitigen bedeutenden Sandabgrabungen vom Beverbäcker Berge zur Erhöhung des Bahnhofterrains ist es beim Magistrat zur Sprache gekommen, daß nach älteren auf dem Rathhause befindlichen Acten auch der Stadt Oldenburg eine auf altem Herkommen beruhende Berechtigung zusteht, vom Donnerschweer oder Beverbäcker Berge Sand zu holen, eine Berechtigung, die wegen der großen Entfernung in längerer Zeit aber nur sehr wenig oder gar nicht ausgeübt worden zu sein scheint.

Nach einem von dem weil. Amtsvogt Zedelius unterm 30. April 1783 der damaligen Herzoglichen Cammer erstatteten Berichte ist nämlich in den den Donnerschweern wegen Vertheilung ihrer Gemeinheiten von der Cammer ertheilten Certificaten ausdrücklich bemerkt, daß der Ueberrest ihrer Gemeinheit ad 4 Jück 111 □ R. nicht nur zur Reparation dortiger Huntedeiche, sondern auch zu etwaiger Ausgrabung des Sandes für die Stadt, soweit Rechtens und Herkommens, liegen bleiben solle, und ist hierauf unterm 23. Mai 1783 von Herzoglicher Cammer zurückverfügt, daß hiernach bis weiter der erforderliche Sand von dem von dem Amtsvogt angewiesenen Beverbäcker Berge genommen werden könne.

---

Verantwortlicher Redacteur: G. Scholz.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.